



**Antrag Nr.24e zum 44. ordentlichen Verbandstag des SHFV
am 28. Mai 2011**

**Antrag: Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 24a zum 44.
ordentlichen Verbandstag des SHFV**

Antragsteller: Kreistag des Kreisfußballverbandes Flensburg

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 9 der Spielordnung wie folgt neu gefasst:

1. Die Vereine haben für jede Frauen-, Herren-, A-Junioren- und A-Juniorinnenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldungen für das neue Spieljahr einen nach § 11 SRO für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (**Inhaber gültiger DFB- oder SHFV-Schiedsrichterausweis**). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede Junioren-/sowie Juniorinnenmannschaft, die über Kreisebene hinaus spielt. ~~Ein Zehlschiedsrichter im Sinne des Satzes 1 kann nur sein, wer die Probezeit erfolgreich absolviert und das 16. Lebensjahr vollendet hat, also Inhaber eines DFB-SR-Ausweises ist.~~ Stichtag für die Meldung ist der 30.06 des jeweiligen Jahres. Die Wechselfristen für die Schiedsrichter ergeben sich aus Par. 19 der SRO. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.

Der Verein, der einen Schiedsrichter zur Ausbildung gemeldet hat, behält diesen mindestens 3 Jahre lang als Zehlschiedsrichter, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Schiedsrichter zwischenzeitlich den Verein innerhalb des Kreisverbandes gewechselt hat. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisverband, geht das Recht des Zehlschiedsrichters an den Verein, in dem er erstmalig im neuen Kreisverband als Schiedsrichter tätig ist.

2. Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist gegen den säumigen Verein ein Ordnungsgeld durch den zuständigen Kreisvorstand gem. § 47 der Satzung festzusetzen.

~~3. Besteht der Fehlbestand über eine Spielserie hinaus, erhält die höchstklassige Mannschaft des Vereins einen Abzug von 3 Punkten für jeden fehlenden Schiedsrichter. Dabei kommt folgende Wertigkeit zur Anwendung: Herren-Verbandsebene, Frauen-Verbandsebene, Herren-Kreisliga, Frauen-Kreisliga, Herren-Kreisklassen, Frauen-Kreisklassen. Ein Punktabzug für Jugendmannschaften ist unzulässig.~~

Ferner können die Kreisfußballverbände ab dem zweiten Jahr des Fehlbestandes aus nachfolgenden Maßnahmen jeweils zusätzlich eine weitere Sanktionsmaßnahme verhängen:

a.) Zulassung nur für die unterste Staffel im KFV.

b.) Streichung/Nichtzulassung von Mannschaften, wobei eine Nichtzulassung von



Jugendmannschaften unzulässig ist.

4. Vereine, die mehr Schiedsrichter als gefordert stellen, erhalten pro Schiedsrichter 50 Bonuspunkte. Diese Bonuspunkte kommen zur Anwendung, wenn gem. Abs. 2 ein Ordnungsgeld festgesetzt wird (1 Punkt = 1 Euro).

Begründung:

Zu Änderung in Absatz 1:

Die Vereine des KFV Flensburg sehen den Sinn und Zweck des § 9 der Spielordnung darin, dass die Vereine die Aufgabe haben, dass stets genügend Schiedsrichter für den Spielbetrieb zur Verfügung stehen müssen.

Da Anwärter bereits sofort nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges, ohne Einschränkungen im Spielbetrieb zum Einsatz kommen, sollen diese auch zählen.

Zu Änderung in Absatz 3:

Durch den Punktabzug für die höchstklassigen Mannschaften sehen die Vereine eine große Gefahr, dass daraus folgend untere Mannschaften gar nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet werden und die abschreckende Maßnahme zu einem großen Schaden für den Fußballsport führen kann.

Der Verbandstag des SHFV wird um Zustimmung gebeten.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen mit Wirkung zum 01.07.2011 in Kraft.